

**Landratsamt Bad Kissingen**  
41-6102

Sg. 40  
Herrn Seufert

im Hause

**Vollzug des BayNatSchG;  
Fachtechnische Stellungnahme zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Sonder-  
gebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“  
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 3.7.2020; 6100-40

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird wie folgt Stellung genommen:  
Die Umweltbelange können noch nicht abschließend beurteilt werden, da ein Bereich der zu untersuchenden Parameter noch nicht vorliegt – die Auswertungen der Begehungen hinsichtlich des Artenschutzes der Vogelarten und somit die speziell artenschutzrechtliche Prüfung noch nicht komplett ist (auch hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen) – sh. Nr. 3.4 und 5.3 der Begründung.

Zum Umweltbericht

Es fehlt die Berücksichtigung der planerischen Grundlagen des Landschaftsentwicklungs-konzeptes (siehe Stellungnahme zum Flächennutzungsplan).

Es fehlt die Berücksichtigung des Landschaftsbildes. Dies ist nur kurz unter dem Punkt „Mensch“ erwähnt; es wird hier jedoch mit einer Überplanung von über 30 ha und auch mit einer Überplanung eines Geländehochpunktes im nördlichen Bereich der Planung ein erheblicher Eingriff in das gewachsene Landschaftsbild stattfinden, der auch bezüglich einer Minderung von Eingriffen im Weiteren zu bewerten ist.

Zur Begründung des Grünordnungsplanes

Bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht folgende Bewertung:

A1- A6:

- Heckenpflanzungen:

Die geplanten 2-reihigen Hecken sind als Minderung des Eingriffes in das Land-schaftsbild zu sehen und als Gestaltungsmaßnahme.

Bei den 3-4 reihigen Hecken ist eine Gliederung des Aufbaues (unter Verwendung größerer Gehölze (100-150 cm) mit entsprechenden Arten vorzunehmen, damit eine bessere Vernetzungsfunktion und eine Einbindung in das Landschaftsbild vor-genommen werden kann. Da die Module nach der Beschreibung im Textteil eine Höhe bis 3 m erreichen ist eine höher werdende und stufig aufgebaute Gehölz-pflanzung erforderlich für eine Wirkung eines Ausgleiches.

Auch ist im Nordosten eine Erweiterung der vorhandenen Hecken vorzunehmen und nicht nur Wiese im Anschluss an das vorhandene Biotop zu planen.

In Zusammenhang mit den Pflanzungen ist anzugeben, wie hoch die Gehölze wachsen dürfen, damit sie die Wirkung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchti-gen.

Falls in Zukunft vorgesehen ist, die Hecken auf einer Höhe von z.B. 2 m zu halten, entfällt die Wirkung für das Landschaftsbild.

- **Wiese/Saum:**  
Es ist anzugeben, an welchen Stellen die Ansaat Frischwiese und an welchen Stellen die Ansaat Saum vorgesehen ist.
- **Feuchtmulde:**  
Zur Beurteilung der Maßnahme ist diese planerisch zu konkretisieren: Darstellung, genaue Lage, Ausformung; auch ist die Feuchtvegetation, die angesät werden soll, zu konkretisieren.

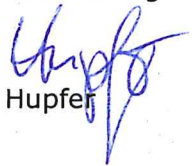
A7/A8:

Die reine Ansaat von Wiese ist keine ausreichende Ausgleichsmaßnahme. Es sind weitere Maßnahmen vorzusehen um eine Aufwertung zu generieren, z.B. Pflanzung von Hecken, Bäumen (Vernetzungsstrukturen).

#### Artenschutz

Die Prüfung ist nicht abgeschlossen, da die eigenen Erhebungen noch nicht vorliegen und wesentliche Arten nicht beurteilt sind; unter anderem wurde in einem Vorgespräch auf Wiesenweihe und Rotmilan hingewiesen und auf den Verlust an Nahrungsflächen. Diese Bewertung ist noch nicht erfolgt.

Bad Kissingen, 18.8.2020

  
Hupfer